



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 14. MÄRZ 2019

NR. 10

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Gemarkung Hänigsen 106

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVP
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), Gemarkung Bothfeld 106

Bekanntmachung der Neufassung der Naturschutzgebietsverordnung „Meerbruchswiesen“
in den Städten Neustadt und Wunstorf, Region Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum,
Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg
(Naturschutzgebietsverordnung „Meerbruchswiesen“ – NSG-HA 190) 106

Lesefassung
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt a. Rbge.
und Wunstorf, Region Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser)
sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg
(Naturschutzgebietsverordnung „Meerbruchswiesen“ – NSG-HA 190) 106

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Pattensen

Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2019 113

2. Stadt Seelze

Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften in der Stadt Seelze – Neufassung 114

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.
§ 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG)**

Hier wurde die Genehmigung zur Erstaufforstung von 20.553 m² Ackerland auf dem Flurstück 13 in der Flur 10, Gemarkung Hänigsen, Gemeinde Uetze gem. § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 36.25 1603/17.77

Hannover, den 04.03.2019

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrage
Schicha

**Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5
Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung)**

Für folgendes Vorhaben wurde bei mir ein Wasserrechtsantrag auf Erlaubnis nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

**Wasserrechtliche Erlaubnisse zur zeitbegrenzten
Grundwasserhaltung und -einleitung in einen Vor-
fluter der Wietze sowie Versickerung des geförder-
ten Grundwassers**

Grundstück: 30657 Hannover, Gemarkung Bothfeld, Bischof-von-Ketteler-Str., Flur 23, Flurstück 54/17, Baufeld A

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG durch Grundwassermonitoring und Bewässerung ausgeglichen werden können.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Heitmann

**Bekanntmachung der Neufassung der Naturschutz-
gebietsverordnung „Meerbruchswiesen“ in den
Städten Neustadt und Wunstorf, Region Hannover,
der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg
(Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen,
Landkreis Schaumburg (Naturschutzgebietsver-
ordnung „Meerbruchswiesen“ – NSG-HA 190)**

Aufgrund des Artikels 4 der I. Änderungsverordnung zur Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg, wird nachstehend der Wortlaut der Naturschutzgebietsverordnung in der seit dem 31.01.2019 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 10.12.1998 in Kraft getretene Verordnung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 26 vom 09.12.1998).
2. die am 31.01.2019 in Kraft getretenen Artikel 1, 2 und 3 der I. Änderungsverordnung zur Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg, (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 51 vom 21. Dezember 2018, Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2018 vom 28.12.2018, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 5 vom 30.1.2019).

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

L.S.

Lesefassung

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meer-
bruchswiesen“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und
Wunstorf, Region Hannover, der Stadt Rehburg-
Loccum, Landkreis Nienburg (Weser) sowie der
Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaum-
burg (Naturschutzgebietsverordnung „Meer-
bruchswiesen“ – NSG-HA 190)**

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 30 km westlich von Hannover am Westufer des Steinhuder Meeres. Es befindet sich im Grenzbereich der Region Hannover sowie der Landkreise Nienburg (Weser) und Schaumburg. Der zur Region Hannover gehörende Teilbereich befindet sich in der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkung Mardorf sowie in der Stadt Wunstorf, Gemarkung Steinhude. Der zum Landkreis Nienburg (Weser) gehörende Teilbereich befindet sich in der Stadt Rehburg-Loccum, Gemarkung Rehburg sowie Gemarkung Winzlar. Der zum Landkreis Schaum-

burg gehörende Teilbereich befindet sich in der Samtgemeinde Sachsenhagen im Flecken Hagenburg, Gemarkung Hagenburg sowie in der Mitgliedsgemeinde Wölpinghausen, Gemarkung Wiedenbrügge.

- (3) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 10.000 (Anlage 1), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch ein graues Rasterband dargestellt. Die Grenze verläuft auf der äußeren schwarzen Linie mit grauem Rasterband.
- (4) Das Naturschutzgebiet liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 1.000 ha groß.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) **Schutzgegenstand**
Das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ stellt eine weiträumige Feuchtniederung westlich des Steinhuder Meeres dar. Die Niedermoorböden der Meerbruchswiesen entstanden durch einen seit der Eiszeit von West nach Ost ablaufenden Verlandungsprozess des großen Flachsees. Seit der Rodung der Erlbruchwälder wurde die Feuchtniederung als Grünland genutzt. Die winterlichen Hochwässer des Steinhuder Meeres führten bis zum Bau eines Dammes regelmäßig zu flachen Überflutungen des Niedermoors. Erst großflächige Entwässerungsmaßnahmen in den 50er Jahren ermöglichten eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und führten zur weitgehenden Vernichtung der ehemaligen feuchtwiesentypischen Pflanzen- und Tierwelt. So verschwanden die ausgedehnten Wassergreiskrautwiesen fast vollständig und auch die niederungstypische Vogelwelt verarmt seitdem. Weiterhin führte die Entwässerung der Grünlandflächen zu starken Bodensenkungen von durchschnittlich etwa einem halben Meter. Die offene Kulturlandschaft des Naturschutzgebietes „Meerbruchswiesen“ wird heute wesentlich von Frisch-, Feucht- und Nassgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität geprägt. Vor allem in den meernahen Bereichen sind ungenutzte Stauden- und Gehölzbestände eingestreut. Sie geben zusammen mit Bächen, Gräben, Grüppen, Seggenriedern und Röhrichtern, Einzelbäumen und Weidenhecken einer Vielzahl seltener Pflanzen- und Tierarten Lebensraum und schaffen ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Hierbei ist der geschwungene Verlauf des Meerbachs als dem einzigen naturnahen Fließgewässer besonders hervorzuheben. Insbesondere als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche gefährdete Vogelarten haben die Meerbruchswiesen eine sehr hohe Bedeutung. Als westlicher Bereich der Steinhuder Meer Niederung sind sie Bestandteil des großräumigen Feuchtgebietes internationaler Bedeutung gemäß der Ramsar-Konvention. Über die einzelnen Tier- und Pflanzenarten

hinaus sind auch deren Lebensgemeinschaften sowie sämtliche natürlichen oder naturnahen Prozesse und Wechselbeziehungen schützenswerter Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Meerbruchswiesen besitzen für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der gesamten Niederung des Steinhuder Meeres sowie für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde einen besonderen Stellenwert.

- (2) **Schutzzweck**
Zweck der Verordnung ist die langfristige Erhaltung und Entwicklung der in Absatz 1 beschriebenen weitgehend offenen Feuchtniederung mit ihren wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Dabei kommt dem Schutz der Vogelwelt eine besondere Bedeutung zu. Auch eine extensive Grünlandnutzung im Sinne einer naturschutzkonformen Landbewirtschaftung soll die dauerhafte Offenhaltung der Niederung und ein vielfältiges Mosaik ihrer Strukturelemente gewährleisten.
1. **Schutzziele in der Kernzone**
Das Leitbild in der Kernzone besteht in der Entwicklung und Förderung der Lebensgemeinschaften sehr extensiv genutzten Nassgrünlands sowie in der natürlichen Sukzession ungenutzter Teilbereiche.
Als Einzelziele sind dabei insbesondere vorgesehen:
 - a) flächendeckende Wiedervernässung des Niedermoorkörpers und Entwicklung einer naturnahen Grundwasserdynamik;
 - b) dauerhafte Sicherung optimierter Brut- und Rastgebiete für lebensraumtypische Vogelarten;
 - c) Wiederherstellung und Optimierung niederungstypischer Lebensgemeinschaften in Form von ausschließlich naturschutzorientierter, extensiver Nutzung der kultivierten Flächen als Nass- bzw. Feuchtgrünland;
 - d) Schaffung bzw. Erhalt offener, nutzungsfreier Bereiche zur Sicherstellung einer mosaikartigen Strukturvielfalt und Förderung ungelenteter Sukzession mit ihren natürlichen Prozessen und Wechselbeziehungen;
 - e) Schutz des Meerbachökosystems und Förderung seiner naturnahen Entwicklung;
 - f) Minimierung jeglicher Störfaktoren auf das unvermeidbare Maß.
2. **Schutzziele in der Zwischenzone**
Das Leitbild für die Zwischenzone besteht in der Wiederherstellung einer naturnah bewirtschafteten Kulturlandschaft mit extensiv genutztem Feuchtgrünland samt seiner Lebensgemeinschaften. Die Einzelziele für die Zwischenzone lauten insbesondere:
 - a) weitgehende Anhebung des Grundwasserstandes;
 - b) dauerhafte Sicherung geeigneter Brut- und Rastgebiete für lebensraum-typische Vogelarten;
 - c) naturschutzgerechte Nutzung der kultivierten Flächen als Feucht- bzw. Frischgrünland.
3. **Schutzziele in der Pufferzone**
Das wesentliche Ziel der randlich gelegenen Pufferzonen besteht im dauerhaften Erhalt der kultivierten Flächen als offenes Grünland. Dies soll der großflächigen Bewahrung des Niederungscharakters der Meerbruchswiesen dienen und damit zugleich auch einen Schutzgürtel für die innenliegenden Zonen gegenüber Beeinträchtigungen bilden. Die einzelnen Zielvorstellungen bestehen hier hauptsächlich in der:

- a) dauerhaften Grünlandnutzung der überwiegend frischen bis feuchten Standorte;
 - b) Erhaltung von Teillebensräumen insbesondere für die Vogelwelt im Sinne eines zeitlich und räumlich gestaffelten Nutzungsmosaiks.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 2 unter Punkt 1 aufgeführten wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der in Anlage 2 unter Punkt 2 aufgeführten wertbestimmenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (5) Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 3 aufgeführten wertbestimmenden und weiteren Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

§ 3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den im Gelände gekennzeichneten Wegen betreten werden.
- (3) Darüber hinaus sind insbesondere folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:
- 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 - 2. wildlebende Tiere zu füttern,
 - 3. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören,
 - 4. im Naturschutzgebiet oder außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 und § 4 Abs. 4 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf,

- 5. zu zelten oder zu lagern, unbefugt offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
- 6. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
- 7. Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere der Natur zu entnehmen,
- 8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Allgemeine Freistellungen
Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:
- 1. das Betreten und Befahren:
 - a) durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke; für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen zwischen dem Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ und dem Steinhuder Meer gilt Satz 1 entsprechend, soweit sie dazu das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ durchqueren müssen;
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden.
 - 2. die Benutzung von Kraftfahrzeugen für die Ausübung von Sportfischerei und Jagd nur, soweit sie zur unmittelbaren Ausübung der Nutzung unverzichtbar ist;
 - 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit, soweit diese mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind;
 - 4. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, soweit diese nach einem zuvor aufgestellten und mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplan durchgeführt wird;
 - 5. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, soweit diese nach entsprechend fachspezifisch und naturschutzfachlich abgestimmten Vorgaben der unteren Wasserbehörde durchgeführt wird;
 - 6. die ordnungsgemäße Sportfischerei an den Fischteichen in Hagenburg, Flur 16, am Meerbach unterhalb des Wehres Rehbürg sowie an den übrigen fischereilich genutzten Gewässern in der Pufferzone;
 - 7. die ordnungsgemäße Sportfischerei in der Kernzone und Zwischenzone bzw. am gesamten Meerbach oberhalb des Wehres in Rehbürg in der Zeit vom 22.6.-30.11. eines jeden Jahres, freigestellt ist jedoch nicht die Durchführung jeglicher Besatzmaßnahmen in diesen Bereichen;
 - 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der Zeit vom 22.6.-30.11. eines jeden Jahres;
 - 9. die Durchführung naturkundlicher Exkursionen nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;

10. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der im Gebiet vorhandenen Freileitungen und Fernmeldeanlagen;
 11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere für den militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie für die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen.
- (2) Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung
 Von den Verboten des § 3 ist die im Sinne des § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach Maßgabe der folgenden Bedingungen freigestellt und bedarf keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:
1. In der Kernzone
 - a) eine Beweidung mit max. 1 Tier/ha in der Zeit vom 15.03. bis 21.06. eines jeden Jahres;
 - b) eine Beweidung mit max. 3 Tieren/ha in der Zeit vom 22.06. bis 30.11. eines jeden Jahres;
 - c) eine Wiesennutzung ab dem 22.06. eines jeden Jahres, wobei der erste Schnitt nur von innen nach außen bzw. von einer Seite her erfolgen darf und dabei ein 2,5 m breiter Saum an einer langen Seite auszusparen ist;
 - d) eine Düngung mit Festmist bzw. mit Mineraldünger außer Stickstoff jeweils nur nach dem ersten Schnitt und nach Zustimmung gemäß Ziffer 4;
 - e) das Schleppen und Walzen in der Zeit vom 22.06. eines jeden Jahres bis 15.03. des darauffolgenden Jahres;
 2. in der Zwischenzone
 - a) eine Beweidung mit max. 2 Tieren/ha in der Zeit vom 15.03. bis 21.06. eines jeden Jahres;
 - b) eine Beweidung ohne Beschränkung in der Zeit vom 22.06. bis 30.11. eines jeden Jahres;
 - c) eine Wiesennutzung ab dem 22.06. eines jeden Jahres, wobei der erste Schnitt nur von innen nach außen bzw. von einer Seite her erfolgen darf und dabei ein 2,5 m breiter Saum an einer langen Seite auszusparen ist;
 - d) eine Stickstoffdüngung ohne Verwendung von Gülle frühestens nach dem ersten Schnitt mit max. 80 kg Stickstoff/ha jährlich;
 - e) eine Düngung mit sonstigen Nährstoffen bis zur jeweils rechtlich zulässigen Menge ebenfalls frühestens nach dem ersten Schnitt;
 - f) eine Düngung mit Festmist nur nach Zustimmung gemäß Ziffer 4;
 - g) eine umbruchlose Narbenerneuerung als Schlitz- oder Übersaat ab dem 01.08. bis zum 30.11. eines jeden Jahres;
 - h) das Schleppen und Walzen in der Zeit vom 22.06. eines jeden Jahres bis 15.03. des darauffolgenden Jahres;
 - i) die Ackernutzung nur auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) dargestellten Ackerflächen sowie deren Umwandlung in Grünland;
 3. in der Pufferzone
 - a) eine Beweidung ohne Beschränkung in der Zeit vom 15.03 bis 30.11. eines jeden Jahres;
 - b) eine Wiesennutzung ohne zeitliche Beschränkung, wobei der erste Schnitt nur von innen nach außen bzw. von einer Seite her erfolgen darf sowie gegebenenfalls Brutplätze in der Größe von 25 x 25 m nach Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auszusparen sind;
 - c) eine Düngung mit Düngemitteln aller Art bis zur jeweils rechtlich zulässigen Menge;
 - d) das Aufbringen von Pestiziden nur kleinflächig horstweise, die Bekämpfung von *Tipula* nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
 - e) eine Narbenerneuerung ab dem 01.08. bis zum 30.11. eines jeden Jahres einschließlich diesbezüglicher Herbizidverwendung;
 - f) eine Veränderung des Reliefs nur beim Einplanieren zur Grünlanderneuerung ohne Auftrag von Fremdboden;
 - g) das Schleppen und Walzen ohne zeitliche Beschränkung;
 - h) die Ackernutzung nur auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) dargestellten Ackerflächen sowie deren Umwandlung in Grünland.
4. Generell ist eine von den Bestimmungen des Absatzes 2 abweichende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen dann freigestellt, wenn die Naturschutzbehörde ihr im Einzelfall auf Antrag zugestimmt hat.
 Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch die abweichende Bewirtschaftung keine erheblichen Störungen und Gefährdungen der Pflanzen- und Tierwelt verursacht werden und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Jagdliche Freistellungen
 Von den Verboten des § 3 ist die ordnungsgemäße Jagdausübung, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht, freigestellt und bedarf keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis. Verboten bleibt die Anlage von:
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken, Luder-, Kirrungs- und Futterplätzen,
 2. Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten,
 3. fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen,
 4. Ansitzen, Jagdschirmen und ähnlichen, nicht fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen.
- (4) Freistellung von Plänen und Projekten im Natura 2000-Gebiet
 Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

Die Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

1. zur Errichtung von Ansitzen, Jagdschirmen und ähnlichen, nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen;
2. zu dem Schutzzweck dienenden Untersuchungen sowie zum Betreten des Gebietes für die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, soweit sie dem Naturschutz dienen;
3. für zum Erhalt eines natürlichen Fischbestandes notwendige Besatzmaßnahmen in den Gewässern der Kernzone und Zwischenzone sowie im Meerbach oberhalb des Wehres Rehburg;

4. zur ordnungsgemäßen mechanischen Unterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung. Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern der Unterhaltungspflichtige zuvor ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmtes Unterhaltungsarbeitskonzept mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr aufgestellt hat.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:

1. die Aufstellung von Schildern und Informationstafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes;
2. die Entfernung von Gehölzen in der Kernzone und Zwischenzone in der Zeit vom 1.10. bis zum 28. bzw. 29.02. des Folgejahres;
3. die Durchführung von Pflegeschnitten auf Grünlandflächen der Kernzone und Zwischenzone nach dem 15.08. in Jahren der Nichtnutzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 8 oder die Erlaubnisvorbehalte in § 5 Nr. 1 bis Nr. 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Anlage 2: Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“

- 1) **Wertbestimmende Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele**
- a) **91D0 Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp)**
als naturnahe, strukturreiche Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Birken-Arten und Wald-Kiefer. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.
- b) **2330 Dünen mit offenen Grasflächen**
als kleinflächig vorkommende Dünen im Übergang zur Geest am Ende einer nach Nordosten verlaufenden langen Dünenkette außerhalb des FFH-Gebietes. Die innerhalb größerer Grünlandflächen liegenden Dünenbereiche sind durch das Vorkommen von niedrigwüchsigen lückigen Sandtrockenrasen mit Vorkommen typischer Arten wie Silbergras, Bauernsenf und Besenheide gekennzeichnet.
- c) **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**
als naturnahe, mäßig bis gut nährstoffversorgte Kleingewässer mit eutrophem Wasser und gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation aus Tauchblatt-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- d) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten.
- e) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**
als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen frischer Standorte in biototypischer Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten. Die Bestände bilden vielfältige Übergänge zu den Feuchtgrünlandbereichen.
- f) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**
als waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore an sehr nassen nährstoffarmen Standorten verlandender Kleingewässer. Die vorherrschende Vegetation ist torfmoosreich mit Vorkommen zahlreicher Seggen, Wassernabel und Arten mit ähnlichen Standortansprüchen.
- 2) **Wertbestimmende Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele**
- a) **Kammolch (*Triturus cristatus*)**
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren nahe beieinander liegenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher

Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Die Gewässer sind vor Verunreinigung, Eutrophierung, Biozidanwendung, insbesondere durch intensive Landwirtschaft zu sichern.

b) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Fließgewässerabschnitten (z.B. Steinhuder Meerbach, Nord- und Südbach) mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie in den autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer). Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Teichen und Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer.

c) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Flussauen (z.B. Steinhuder Meerbach, Nord- und Südbach) mit autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Teichen und Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer.

d) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

als vitales, langfristig überlebensfähiges Vorkommen durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Kleingewässer und Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung linienhafter Gewässer als Flugkorridore.

e) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung strukturreicher, ungestörter Gewässerränder sowie die Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbunds (Wanderkorridore).

Anlage 3: Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhalt und Schutz von Altholzbeständen
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer
- Erhalt von Brutbäumen
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und Weidehaltung
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Wiesen, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotop etc.) und damit der Nahrungstiere (Kleinsäuger etc.)
- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Gewässerniederungen und Nassbrachen
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
- Erhaltung und Entwicklung weitgehender Störungsfreiheit

Zwergsäger (*Mergus albellus*)

- Erhalt und Sicherung von ungestörten Nahrungshabitats
- Förderung eines hohen Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhalt und Entwicklung von kleineren, mindestens 200 m² großen Röhrichten
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes
- Erhöhung der Wasserstände im Grünland
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder sowie vorübergehender Brachen mit reichhaltigem Nahrungsangebot

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

- Erhalt ungestörter Brutplätze
- Erhalt strukturreicher Graben-Grünland-Acker-Komplexe
- Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten
- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Erhalt und Entwicklung ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungshabitats
- Erhalt von naturnahen Feuchtgebieten mit offener Wasserfläche und gut ausgebildeter Röhricht- und Ufervegetation

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Sicherung ungestörter Rast-, Nahrungs- und Schlafplätze

Graugans (*Anser anser*)

- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitats
- Erhalt unverbauter Flugkorridore

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhalt von flachen, eutrophen Gewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitat
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserlebensräumen mit einem hohen Nahrungsangebot
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitat
- Entwicklung mäßig nährstoffreicher Wasserverhältnisse und Förderung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Makrozoobenthos (Muscheln, Wasserinsekten etc.)

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Erhalt und Sicherung von ungestörten Rast- und Nahrungshabitat
- Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitat
- Erhalt von feuchten bis nassen offenen Grünlandflächen
- Erhalt von Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlammmzonen

Sturmmöwe (*Larus canus*)

- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitat
- Erhalt der offenen Grünlandlandschaft
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammmzonen

Silbermöwe (*Larus argentatus*)

- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitat
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitat

Weitere Brut- und Gastvögel

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitat

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
- Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes durch reduzierten Biozideinsatz

Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland mit kleinen Blänken, Tümpeln und Grabensystemen
- Erhalt und Entwicklung von Sumpfbereichen mit freien Wasserflächen
- Erhalt und Entwicklung störungsfreier Brutplätze

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Hochstaudenfluren mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünlandflächen in Teilen des NSG, die nicht vorrangig dem Wiesenvogelschutz dienen
- Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes durch reduzierten Biozideinsatz

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Alt- und Totholzbeständen als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitat
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Alt- und Totholzbeständen als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitat
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitat und Schlafplätzen

Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitat

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhalt bzw. Entwicklung von großflächigen, offenen, gehölzfreien, feuchten bis nassen
- Grünlandgebieten mit periodisch überschwemmten, schlammigen Senken und Mulden
- Erhalt und Entwicklung störungsarmer Balzplätze und Bruthabitat.

Blässgans (*Anser albifrons*)

- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitat
- Erhalt unverbauter Flugkorridore

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Pattensen

Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	26.195.100 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	30.911.200 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.858.800 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.128.600 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	526.500 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.746.900 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.446.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.913.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	36.831.300 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	40.789.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.446.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 22.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

2. Gewerbesteuer

430 v.H.

§ 6

- Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.
- Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2% der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
- Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 1% der ordentlichen Aufwendungen bzw. 1% der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigen.
- Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Pattensen, den 11.01.2019

Die Bürgermeisterin
Schumann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 25.02.2019 unter dem Aktenzeichen 01.06 15 14 21 (21) erteilt worden.

Die nach § 130 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2019 für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Pattensen“ wurde mit oben genannter Verfügung ebenfalls erteilt.

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen und der Teilungsbericht liegen nach den §§ 114 Abs. 2 Satz 3, 130 Abs. 2 bzw. 151 des NKomVG vom 14.03.2019 bis einschließlich 26.03.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus (Empfang), Rathausplatz 1, 30982 Pattensen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Pattensen, 28.02.2019

Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin
Schumann

2. Stadt Seelze

Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Stadt Seelze – Neufassung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze am 28.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Seelze stellt zur Unterbringung von
 1. Obdachlosen Personen oder Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft zu beschaffen
 2. Asylbewerberinnen und Asylbewerber für die Dauer des Asylverfahrens sowie Flüchtlingen, die der Stadt Seelze zugewiesen sind, möblierte öffentliche Einrichtungen als Möglichkeit der Unterbringung zur Verfügung.
- (2) Der Einrichtungsbegriff umfasst alle Anlagen, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, hier der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen, im Gebiet der Stadt Seelze dienen (nachfolgend Unterkünfte genannt).
- (3) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind, die auf den Grundstücken Almhorster Straße 1, Mühlenstraße 6 und Lange-Feld-Straße 120 gelegenen öffentlichen Einrichtungen, eigene Wohnungen in der Lohnder Straße 17, sowie die von der Stadt Seelze zu diesem Zweck angemieteten Wohnungen.
- (4) Die Stadt kann bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs weitere geeignete Unterkünfte kaufen, anmieten, errichten und ggf. schließen. Solange die Unterkünfte gemäß dem Satzungszweck genutzt werden, gelten sie als öffentliche Einrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung sind während dieser Benutzungsdauer anzuwenden.
- (5) Die Unterkünfte können auch für andere Zwecke genutzt werden, solange sie für ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht benötigt werden.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Das Recht, eine Unterkunft zu nutzen, wird durch Einweisungsverfügung der Stadt Seelze begründet. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlichrechtlicher Natur und es entsteht durch die Einweisung kein Mietverhältnis. Es ist untersagt, die Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin ohne vorherige Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Es ist untersagt, anderen als den von der Stadt Seelze eingewiesenen Personen Unterkunft zu gewähren.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft, die Zuweisung einer Unterkunft von bestimmter Art, Möblierung, Ausstattung und Größe oder ein Verbleib in dieser besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum.

- (4) Das Benutzungsverhältnis endet
 1. durch die Rückgabe der Unterkunft die einen Verzicht durch die Zugewiesenen darstellt,
 2. im Falle einer in der Einweisungsverfügung genannten Frist, mit deren Ablauf,
 3. durch die Aufhebung der Einweisungsverfügung,
 4. durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft (Nichtnutzung),
 5. durch Tod oder Wegzug (Ausreise) der eingewiesenen Personen.
- (5) Das Benutzungsrecht für die Zugewiesenen kann jederzeit nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung durch die Stadt Seelze aufgehoben werden, wenn
 1. anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
 2. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 3. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Seelze und dem Dritten beendet wird,
 4. Umsetzungen der zugewiesenen Personen aus organisatorischen Gründen oder zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten erforderlich sind,
 5. die/der Benutzerin/Benutzer durch ihr/sein Verhalten Anlass hierzu gibt, insbesondere wiederholt gegen Anordnungen der gem. § 7 erlassenen Hausordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält,
 6. die/der Benutzerin/Benutzer eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen wollen und somit die Hilfe zur Selbsthilfe nicht annehmen,
 7. die/der Benutzerin/Benutzer die fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet;
 8. die/der Benutzerin/Benutzer die ihr/ihm zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn die zuständige Behörde über ihre/seine Abwesenheit unterrichtet ist.
 9. die/der Benutzerin/Benutzer Personen, die nicht ordnungsgemäß eingewiesen sind, zusätzlich aufnimmt;
 10. die/der Benutzerin/Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht mehr bewohnt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 11. sonstige wichtige Gründe vorliegen.

§ 3

Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkünfte überlassenen Wohnungen oder Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft nicht aufgenommen werden.
- (2) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft inklusive dem Mobiliar und der Außenanlagen pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten sowie für ausreichende Reinigung, Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (3) Schäden in den Unterkünften sind der Stadt Seelze unverzüglich zu melden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt oder ohne vorherige Rücksprache selbst zu beseitigen.

- (4) Es ist in den Unterkünften untersagt, Veränderungen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere
 - Um- und Einbauten
 - Änderung an Elektrizität, Wasser und Gas
 - Auswechseln von Türschlössern
 - Installationen und Veränderungen an Herden und Abzugsrohren
 - Veränderungen des vorhandenen Mobiliars (Entsorgen/Ersetzen)
 - sonstige bauliche Veränderungen
- (5) Die beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen, spätestens aber beim Auszug zurückzugeben. Eine Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Bei Verlust der Schlüssel liegt die Haftung bei den Benutzerinnen/Benutzern. Die Kosten der Ersatzbeschaffung sind von den Benutzerinnen/Benutzern zu erstatten. Die Stadt Seelze behält es sich vor ein Schlüsselpfand zu erheben.
- (6) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, den Abfall nach den geltenden Vorschriften der Abfallentsorgung zu entsorgen.

§ 4

Hausrecht

- (1) Die Ausübung des Hausrechts für Unterkünfte im Rahmen dieser Satzung liegt bei der Stadt Seelze. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung können durch die Stadt Seelze Hausordnungen erlassen werden.
- (2) Die Stadt Seelze kann sich zur Überprüfung und Durchsetzung der Hausordnung und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung qualifizierter Dritter bedienen.
- (3) Die Verpflichtungen nach den entsprechenden, erlassenen Hausordnungen sind von der/dem jeweiligen Benutzerin/Benutzer zu erfüllen. Wird eine Unterkunft gemeinschaftlich benutzt, so sind alle Benutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (4) Die mit der Verwaltung und/oder Betreuung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Stadt Seelze haben das Recht, jederzeit alle Räume zu betreten. In der Zeit von 21.00 Uhr bis 9.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf dieses nur in wichtigen Fällen geschehen.

§ 5

Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Unterkünften, Räumen, am Mobiliar und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen schuldhaft verursacht werden. Hierzu zählen auch Schäden durch Gäste oder andere in der Gemeinschaft lebende Personen, wenn es unterlassen wurde, dies zu verhindern. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die von Benutzern der Obdachlosenunterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Seelze nicht.

§ 6

Räumung der Unterkunft

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft oder einzelne Räume mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist, eingeschränkt oder eine andere Unterkunft verfügt wurde. Werden die eingebrachten Gegenstände nicht entfernt, so kann die Stadt Seelze nach Beendigung des Benutzungsrechtes, die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers aus der Unterkunft räumen, verwahren oder in Verwahrung geben.
- (2) Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 1 Monat verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung. Die Stadt Seelze haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände. Die Kosten der Verwahrung, Verwertung und Entsorgung sind von den Benutzerinnen/Benutzern zu tragen, die hierzu Anlass gegeben haben.

§ 7

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung einer Unterkunft zur Unterbringung von obdachlosen Menschen, Flüchtlingen oder von Asylbewerberinnen/Asylbewerbern ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist die bzw. derjenige, der bzw. dem die Unterkunft von der Stadt Seelze zugewiesen wurde oder die bzw. der sie sich angeeignet hat. Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so können sie als Gesamtschuldner herangezogen werden.
- (3) Für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Seelze werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen von den Nutzerinnen und Nutzern der Unterkunft erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Zuweisung genannten Datum des Benutzungsrechtes. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Benutzung.

§ 8

Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für eine Unterkunft beträgt je Quadratmeter 13,09 €.
- (2) Jeder Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

§ 9

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach § 8 sind ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, erstmals am dritten Tage nach dem Beginn des Benutzungsrechtes, danach jeweils bis zum dritten des Monats fällig und an die Stadtkasse Seelze zu zahlen.
- (2) Für Benutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag gilt nicht als Benutzungstag.

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr nach § 8 für den fortlaufenden Monat zu entrichten.

§ 10

Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren können gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) im Verwaltungszwangsverfahren mit einem Leistungsbescheid beigetrieben werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 ohne vorherige Einweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht,
 - entgegen § 2 Abs. 1 anderen als den eingewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
 - nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach § 2 Abs. 4 einer Räumung nach § 6 Abs. 1 oder entsprechend § 3 zur Benutzung oder Instandhaltung der Unterkunft nicht nachkommt,
 - die in § 3 genannten Pflichten nicht oder unzureichend befolgt,
 - gegen § 4 dieser Satzung oder eine nach dieser Satzung erlassene Hausordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung der Bestimmungen des § 74 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung gemäß § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname der gebührenpflichtigen Nutzungsberechtigten und deren Anschriften) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke des Melderechts bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Seelze vom 15.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.02.2018 außer Kraft.

Seelze, den 06.03.2019

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
